

caritas

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



Caritasverband
Braunschweig e.V.

caritas

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Die katholische Kirche will in ihren Einrichtungen und Diensten Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeiten, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, in denen sich die Menschen angenommen und sicher fühlen können.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen sowie Rat- und Hilfesuchenden vor (sexualisierter) Gewalt ist ein zentrales Anliegen des Caritasverbandes Braunschweig e.V. Es ist unser Ziel, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der von bei uns rat- und hilfesuchenden Personen in den Mittelpunkt stellt. Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen.

Mit diesem Schutzkonzept setzt der Caritasverband Braunschweig e.V. die Anforderungen um, die in der diözesanen Präventionsordnung formuliert sind.



Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmung Schutzauftrag für Minderjährige Schutzauftrag für erwachsene Schutzbefohlene Schutzauftrag für Rat- und Hilfesuchende	4
2.	Präventionsmaßnahmen Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsverfahren Erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Personalauswahl	5 6 6 6 6
2.1.	Schulungen	7
2.2.	Selbstverpflichtung	7
2.3.	Risikoanalyse Tätigkeitsbereiche Themen der Risikoanalyse Qualifizierung der Mitarbeitenden Durchführung von Beratungsgesprächen Räumliche Gegebenheiten Transparenz der Organisation (Leitung und Beschwerdewege) Beschwerdeverfahren Ansprechpartner/innen für Betroffene	8 8 9 9 10 10
2.	Intervention Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises Gespräch mit der/dem Betroffenen – Schutz und Unterstützung Anhörung der beschuldigten Person Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen Hilfen	11 13 13 14 14
4.	Hilfen Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung	15 15 16
5.	Konsequenzen für beschuldigte Personen	16
6.	Öffentlichkeit	17

7.	Auswertung und Schlussfolgerungen	17
8.	Ehrenamtlich tätige Personen	17
9.	Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle	18
10.	Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht	19

1. Begriffsbestimmung

Schutzauftrag für Minderjährige

Der Caritasverband Braunschweig e.V. bekennt sich zur Achtung der einschlägigen Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer alltäglichen Anwendung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dies betrifft insbesondere die Schutz- und Befähigungsrechte, die Kindern und Jugendlichen die Unversehrtheit und Befähigung ihrer Person zusichern. Unter dem Begriff „Minderjährige“ werden in diesem Schutzkonzept alle Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren verstanden.

Schutzauftrag für erwachsene Schutzbefohlene

Der Schutz und die Förderung des Wohles der erwachsenen Schutzbefohlenen ist zentrales Anliegen des Caritasverbandes Braunschweig e.V. Dabei bekennt sich der Caritasverband ausdrücklich zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dort ist in §16 das Ziel formuliert, Maßnahmen zu entwickeln, die „Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung von jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte schützen“. (Art. 1, Abs. 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung). In diesem Schutzauftrag sind ebenso alte und pflegebedürftige Menschen eingeschlossen.

Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende eine besondere Verantwortung haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, oder bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

Schutzauftrag für Rat- und Hilfesuchende

Ebenso verpflichtet sich der Caritasverband Braunschweig e.V. mit diesem Schutzkonzept alle Rat- und Hilfesuchenden der Einrichtung vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind dies Personen, die sich in einer persönlichen Notlage an den Caritasverband Braunschweig e.V. wenden, um dort Hilfe zu erfahren.



Der Begriff „Anvertraute“ wird in diesem Schutzkonzept als gemeinsamer Begriff für Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene und Rat- und Hilfesuchende verwendet.

Gegenstand dieses Schutzkonzeptes sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Anvertrauten – unabhängig davon, ob sie mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Anvertrauten erfolgen. Das umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung solchen Verhaltens.

Sexueller Missbrauch im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen begangen werden.¹ Auch nicht strafbaren Handlungen wird entsprechend nachgegangen, wenn sie eine Grenzüberschreitung im beratenden, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Anvertrauten darstellen.

2. Präventionsmaßnahmen

Alle Präventionsmaßnahmen zielen darauf, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung in der Einrichtung zu verankern und abzusichern. Der Schwerpunkt liegt dabei im Erkennen und Verhindern von Machtmissbrauch.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende. Die Mitarbeitenden kennen den Inhalt dieses Schutzkonzeptes und werden über aktuelle Anpassungen informiert.

Thematisierung im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Im Verlauf des Einstellungsverfahrens wird jede Bewerberin /jeder Bewerber auf den Schutz von anvertrauten Personen verpflichtet. Dies gilt ebenso für neue ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

¹ 13. Abschnitt (§174-§184g StGB; Misshandlung von Schutzbefohlenen (17. Abschnitt StGB, §225), Nachstellung (17. Abschnitt StGB, §238) und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (18. Abschnitt StGB, §232).

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die dauerhaft mit Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen oder Rat- und Hilfesuchenden im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt haben, sind verpflichtet, entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Selbstverpflichtungserklärung

Darüber hinaus ist jede/r Mitarbeitende verpflichtet, eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. In der Selbstverpflichtungserklärung versichert der/die Mitarbeitende, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er/sie sich, dies den Vorgesetzten umgehend mitzuteilen. Diese Selbstverpflichtungserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Personalauswahl

Unser Ziel ist, nur geeignetes Personal im Sinne der Präventionsordnung einzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Die Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte Führungszeugnis stellen im Rahmen des rechtlich Möglichen sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Delikte aufgefallen sind.



2.1. Schulungen

Der Caritasverband Braunschweig e.V. stellt sicher, dass alle Mitarbeitende, die Kontakt mit Anvertrauten haben, an Fortbildungen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Ziel dieser Schulungen ist es, Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in ihrem Arbeitsfeld zum Thema (sexualisierte) Gewalt zu sensibilisieren sowie Basiswissen und Handlungssicherheit zu vermitteln. Die Inhalte werden, entsprechend dem jeweiligen Aufgabenfeld und der Intensität des Kontaktes, im ausreichendem Maße umgesetzt. Neu eingestellte Mitarbeitende werden innerhalb eines halben Jahres nach Einstellung geschult. Nach 5 Jahren nehmen die Mitarbeitenden an einer Aktualisierungs- und Vertiefungsfortbildung teil. Schulungen werden auch in angemessener Weise arbeitsfeldspezifisch ehrenamtlichen Mitarbeitenden angeboten. Schulungen werden durch externe Referent/innen durchgeführt.

Für Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Anvertrauten werden Reflexionsangebote in Form von Supervision, Intervision und regelmäßigen Dienstbesprechungen angeboten.

2.2. Selbstverpflichtung

Die Mitarbeitenden des Caritasverbandes Braunschweig e.V. verpflichten sich schriftlich darauf, anvertraute Personen vor Gewalt zu schützen. Die Selbstverpflichtungserklärung steht für Rat- und Hilfesuchende, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Einrichtung zur Verfügung. Er stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang miteinander dar. Durch die Unterzeichnung des Kodex werden diese Verhaltensregeln von den Mitarbeitenden anerkannt und der Wille und das Bemühen bekundet, sich an die Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.



2.3. Risikoanalyse

An der Erstellung dieser Risikoanalyse waren die Mitarbeiter*innen und die Leitung der Einrichtung beteiligt.

Tätigkeitsbereiche

Der Caritasverband Braunschweig e.V. ist in folgenden Bereichen tätig: Allgemeine Sozialberatung, Kur- und Erholungsberatung, Betreutes Wohnen, ambulante Pflege, Nachbarschaftshilfe, Migrationsberatung für Erwachsene, Flüchtlings- und Asylberatung, Jugendberufshilfe, Bahnhofsmision, Jugendmigrationsdienst und Kindertagesbetreuung.

Themen der Risikoanalyse

Themen der Risikoanalyse sind die Qualifizierung der Mitarbeitenden, die Durchführung von Beratungen, die Transparenz der Organisationsstrukturen, die räumlichen Gegebenheiten und mögliche Beschwerdewege.

Qualifizierung der Mitarbeitenden

Rat- und hilfesuchende Personen werden über die Schweigepflicht und die Datenspeicherung im Rahmen der Beratung aufgeklärt. Für Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Anvertrauten sind Reflexionsangebote in Form von Supervision, Intervision und regelmäßigen Dienstbesprechungen eingerichtet. Auf allen Ebenen der Organisation wird Wissen über sexualisierte Gewalt vermittelt und die Verankerung des Themas Prävention beschrieben.

Durchführung von Beratungsgesprächen

In der Regel wird die Beratung in einem vertraulichen 1:1 Setting angeboten. Auf Seiten der zu beratenden Personen besteht keine Pflicht die Beratung in Anspruch zu nehmen, finanzielle Nachteile oder Vorteile bestehen nicht. In der Regel ist durchgängig nur ein/e Berater/in für eine Person zuständig. Eine Änderung des/r Ansprechpartners/in ist in bestimmten Fällen und auf Wunsch möglich.



Klienten und Klientinnen halten sich ausschließlich zu vereinbarten Terminen in der Beratungsstelle auf.

Beraten werden in der Regel ausschließlich erwachsene Personen. Sollten Eltern ihre Kinder zum Beratungsgespräch mitbringen, sind sie während der Beratung für die Betreuung ihrer Kinder zuständig.

In den Kindertagesstätten erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich im Gruppenkontext. Im Einzelfall werden auch kurzzeitige Einzelangebote durchgeführt.

Räumliche Gegebenheiten

Beratungen, Betreuungen oder Pflege werden in den Räumen des Caritasverbandes Braunschweig e.V., Kasernenstraße 30, 38102 Braunschweig sowie in den entsprechenden Einrichtungen (siehe hierzu www.caritas-bs.de) oder in der Häuslichkeit der Anvertrauten durchgeführt.

Die Anwesenheit einer zweiten Mitarbeiterin / eines zweiten Mitarbeiters ist während der Leistungserbringung aus der Perspektive des Schutzauftrages grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Beratung außerhalb der Arbeitszeit findet nicht statt.

Transparenz der Organisation (Leitung und Beschwerdewege)

Anvertraute sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende können sich über die Webseite des Verbandes im Internet oder in Flyern über die Arbeit, Ansprechpartner, Leitung und Strukturen der Einrichtung informieren. Ebenso werden sie auf der homepage über die Beschwerdewege aufgeklärt.



Beschwerdeverfahren

Rückmeldungen, Anregungen und Beschwerden werden beim Caritasverband Braunschweig e.V. als Chance gesehen, Verbesserungspotential zu nutzen und Qualitätsmängel zu beseitigen. Als Beschwerde gilt eine mündliche oder schriftliche Rückmeldung, in der die Unzufriedenheit gegenüber dem Caritasverband Braunschweig e.V. geäußert oder auf ein Fehlverhalten hingewiesen wird. Allen Beschwerden wird respektvoll nachgegangen. Auf Wunsch wird die Identität des Beschwerdeführers vertraulich behandelt. Anvertraute werden gebeten, sich bei Unzufriedenheit umgehend zu melden.

Ansprechpartner/innen für Betroffene

Betroffene Personen können grundsätzlich alle Mitarbeitenden im Verband ansprechen. Darüber hinaus sind zwei Mitarbeitende des Caritasverbandes als feste Ansprechpersonen benannt, deren Kontaktdaten auf der Homepage des Caritasverbandes ersichtlich sind.

Die Ansprache kann persönlich, schriftlich, oder telefonisch stattfinden. Der Caritasverband Braunschweig e.V. benennt eine interne Person, die sich federführend um das Verfahren kümmert. Eine anonyme Kontaktaufnahme ist über den Online-Beratungsdienst möglich. Die Mitarbeitenden leiten die Anfrage innerhalb des Verbandes weiter oder weisen auf externe Ansprechpartner*innen hin.

Die Ansprechpartner*innen für Betroffene auf Diözesanebene werden über die Internetseite des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. bekannt gegeben. Mitarbeitende und Anvertraute werden darauf hingewiesen, dass diese Stelle im Hinblick auf Beschwerden in Anspruch genommen werden kann. Diese Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten der Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim sind ebenfalls auf der Homepage des Caritasverband Braunschweig e.V. zu finden.



3. Intervention

Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Der Schutz von Anvertrauten ist sicherzustellen. Das bedeutet, dass der Kontakt zwischen der anvertrauten und der beschuldigten Person bis zur Klärung des Verdachts und Aufklärung der Sachlage sofort unterbrochen wird.

Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt gemäß dem institutionellen Schutzkonzept eine Bewertung der Plausibilität, von Anfang an zwingend unter Einbeziehung und Beratung durch eine externe Ansprechperson oder eine unabhängige Fachberatungsstelle. Dabei, sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens, werden die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens berücksichtigt. Bei der Beobachtung und Sondierung wird größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Vertraulichkeit sichergestellt. In dieser ersten Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen. Personen, die Hinweise geben, werden mit Respekt behandelt. Bei sich daraus ergebenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird ein umsichtiges Krisenmanagement sichergestellt.

Gespräch mit der/dem Betroffenen – Schutz und Unterstützung

Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die/den Betroffenen, die meldende Person und die beschuldigte Person.

Wenn die/der Betroffene bzw. gesetzliche Vertreter*innen über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Caritasverband ein Gespräch mit der externen Ansprechperson an.



Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt werden bei Kindern die Personensorgeberechtigten informiert und über das weitere Vorgehen aufgeklärt. Bei Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird im Einzelfall unter Abwägung des Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen und dem Sorgerecht ihrer Eltern bzw. des Vormunds geprüft, wer zu informieren ist, z. B. Sorgeberechtigte, Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die/der zuständige Mitarbeiter*in des Jugendamtes. Die Weitergabe von Informationen durch den Träger an das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdungssituationen für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist zulässig (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG).

Die/der Betroffene wird zu Beginn des Gesprächs darüber informiert, dass tatsächliche Anhaltspunkte in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weitezuleiten sind. Ebenso wird in geeigneter Weise auf das weitere Vorgehen hingewiesen.

Die/der Betroffene wird über das mögliche weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Zu diesem Gespräch wird seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzugezogen. Die/der Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Zum Schutz der betroffenen Person wird eine entwicklungsangemessene Gesprächssituation und eine traumasensible Durchführung des Gesprächs sichergestellt. Das Gespräch darf eine spätere Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigen.

Die/der Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet, z. B. wird über die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung informiert.

Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführenden und dem/der Betroffenen bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter*in unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt. Die vom Träger benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört eine vom Träger benannte Person oder eine externe Ansprechperson die beschuldigte Person unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin/eines Juristen, zu den Vorwürfen einer Tat an.

Die beschuldigte Person kann dazu eine Person des Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, hinzuziehen. Hierauf wird er/sie vor der Anhörung hingewiesen. Die Kosten hierfür werden im Falle der Unbegründetheit der Beschuldigung vom Caritasverband als Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten getragen. Die beschuldigte Person wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert.

Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, wird hingewiesen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Anhörung zur Beschuldigung wird protokolliert. Die beschuldigte Person hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beigelegt wird. Sie erhält eine Kopie des von dem/der Protokollführenden unterzeichneten Protokolls. Die vom Leitungsorgan des Caritasverbandes benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert, sofern sie nicht selbst beteiligt war.

Jede Beschuldigung gegenüber Beschäftigten wird mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig geprüft. Dabei darf es weder Vorverurteilungen der beschuldigten Person noch eine Infragestellung der Äußerungen der betroffenen Person geben.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Handlung vorliegen, leitet der Caritasverband die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlich-caritativer Stellen bleiben unberührt.



Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gilt, unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, auch für Berufsgeheimnisträger*innen, die im Rahmen ihrer seelsorgerischen, beratenden oder therapeutischen Arbeit Hinweise auf sexualisierte Gewalt erlangen, bei der Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Pflicht zur Verhinderung einer Straftat die Schweigepflicht wesentlich überwiegt.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Caritasverband über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Er ist berechtigt, Beschäftigte vorübergehend unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die Mitarbeitervertretung wird unverzüglich über die Freistellung informiert und auf Wunsch angehört. Der Caritasverband stellt durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicher, dass sich die mutmaßliche Handlung nicht wiederholen kann. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bleibt hiervon unberührt.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z.-B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen und angemessene Regelungen zu finden. Ist die beschuldigte Person verstorben, besteht für die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.



4. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

Der Caritasverband unterrichtet die/den Betroffene/n bzw. deren gesetzlichen Vertreter*in selbst oder durch die externe Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Der betroffenen Person, Angehörigen, Nahestehenden oder Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme von Hilfen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder die Vermittlung von juristischer Beratung sowie Fachberatungsstellen können zu den Hilfsangeboten gehören. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können Betroffene ggf. „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, beantragen.

Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere beratende, therapeutische und ggf. seelsorgliche oder auch finanzielle Hilfen. Die/der Betroffene kann entsprechende weitere Leistungen beantragen. Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist.

Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Caritasverband Braunschweig e.V. zuständig. Bei der Umsetzung der Hilfen für eine/n Betroffene/n ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Caritasverband diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, wird diesem nachgekommen.

Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas

Die zuständigen Leitungspersonen des Caritasverbandes werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Der Caritasverband trägt für die Unterstützung der Dienste und Einrichtungen Sorge, damit sie die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen können.



Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich

(1) Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.

(2) Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören

- eine kurze Sachverhaltsschilderung,
- das Ergebnis der Untersuchung,
- die wesentlichen Punkte, aus welchen sich die Unbegründetheit erwiesen hat.

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung aufzubewahren, für welche die Zugriffsrechte zu regeln sind.

(3) Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Beschuldigung oder einem Verdacht stehen, sind im bewiesenen Fall der Unbegründetheit oder Falschheit aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der Beschäftigten.

5. Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter*innen

Gegen im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigte, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen. Bei Täter*innen, denen ein Fehlverhalten nachgewiesen wurde bzw. die nach einer Tat verurteilt wurden, wird die Notwendigkeit weiterer arbeitsrechtlicher Maßnahmen geprüft.



6. Öffentlichkeit

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Träger unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten informiert. Der Träger klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Beschäftigte sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen.

In jedem Fall ist die Aufklärung und die klare Kommunikation zu gewährleisten.

7. Auswertung und Schlussfolgerungen

Alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt werden vom Caritasverband sorgfältig dokumentiert. Der Caritasverband wertet den vorliegenden Fall aus und zieht Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention und der Intervention.

8. Ehrenamtlich tätige Personen

Im Bereich der Intervention spielen Ehrenamtliche eine Rolle, wenn es um das Wahrnehmen von und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht. Sie sind wie Beschäftigte verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen die Interne oder die Externe Ansprechperson oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person unverzüglich über Hinweise, Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, die ihnen im Kontext ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person die beschuldigte Person, gelten diese Leitlinien bezüglich des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend. Unter Wahrung der Sorgfaltspflichten ist dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Falls die beschuldigte Person von einem anderen Träger entsendet ist, ist die entsendende Stelle bzw. der Träger, bei dem die beschuldigte Person ehrenamtlich tätig ist, unter Wahrung der Sorgfaltspflichten, umgehend zu informieren. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim entsendenden Träger.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten bei Ehrenamtlichen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigten gemäß Kapitel J entsprechend.

9. Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle

Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen. Die Träger betroffener Dienste und Einrichtungen verpflichten sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Dienste und Einrichtungen, für die sie heute Verantwortung tragen, zu engagieren. Dies gilt auch bei Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen, die staatlich nicht mehr verfolgbar sind (z. B. wegen Verjährung oder Tod der beschuldigten Person).

10. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

Soweit diese Leitlinien auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

Braunschweig, den 02.12.20



Selbstverpflichtungserklärung

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Die Caritas will Kindern, Jugendlichen und anvertrauten erwachsenen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeit und Begabungen entfalten können.

Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sich die uns anvertrauten Menschen angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der Arbeit der Caritas. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzung verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen Anvertrauten begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.



1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Menschen mit und ohne Beeinträchtigung und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen bzw. Frauen, sondern auch Jungen bzw. Männer - ob mit oder ohne Beeinträchtigung - häufig zu Opfern werden.



5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, Erwachsenen, Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinen Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift



Caritasverband
Braunschweig e.V.

Präventionsbeauftragte im Caritasverband Braunschweig e.V.:

1. Frau El Oumari

Kasernenstraße 30, 38102 Braunschweig

Tel.: 0531 / 38 008 - 92

mail: s.eloumari@caritas-bs.de

2. Herr Pelka

Kasernenstraße 30, 38102 Braunschweig

Tel.: 0531 / 38 008 - 22

mail: j.pelka@caritas-bs.de



Caritasverband
Braunschweig e.V.